

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen Rückertattungsbetrag ganz zu leisten, und damit ist auch sofort klar, daß eine Rückertattungspflicht überhaupt nicht hat entstehen können; denn sie entsteht erst, wenn der Betreffende in der Lage ist, zu leisten (§ 48 des Armentgesetzes) und zwar ganz zu leisten, was von ihm verlangt worden ist. Anzunehmen, es könne im Konkurs eine Rückertattungsforderung eingereicht werden, hieße die Grundlage der Entstehung der Rückertattungspflicht verkennen. Die Rückertattungspflicht ist eben nicht schon durch die bloße Tatsache des Erbanfalles entstanden, sondern es ist dazu noch von Bedeutung, ob im Augenblicke des Erbanfalles die volle Leistungsfähigkeit vorhanden ist.

Uebrigens ist im vorliegenden Falle zu bemerken, daß gemäß der Feststellung des Amtsgehilfen der Rekurrent nach der Durchführung des Konkurses möglicherweise die Hilfe der Armenpflege wieder beanspruchen wird, sodaß es schon von diesem Gesichtspunkte aus unangebracht wäre, eine Rückertattung zu verlangen.

Dr. A.

Bern. Die Jugendrechtspflege im Kanton Bern. Am 11. Mai 1930 hat der Kanton Bern mit 68,400 gegen 27,202 Stimmen ein Gesetz über die Jugendrechtspflege angenommen, das an die Stelle der bisherigen Ordnung des Jugendstrafrechtes, die auf die Jahre 1866 und 1897 zurückgeht, zu treten bestimmt ist. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Es enthält Bestimmungen organisatorischer, prozessualer und materiellrechtlicher Natur; die letztern sind bis auf einige Abweichungen dem schweizerischen Strafgesetzentwurf von 1918 nachgebildet. Veranlaßt wurde diese Gesetzgebung durch die Erwägung, daß der gegenwärtige Rechtszustand auf diesem Gebiet ein sehr unbefriedigender ist, und daß auch im Falle eines baldigen Inkrafttretens des schweizerischen Strafgesetzes — was übrigens durchaus nicht sicher ist! — der Kanton die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragen durch seine Gesetzgebung zu ordnen hatte, sodaß kein zwingender Grund vorlag, zuzuwarten, bis das schweizerische Recht in Kraft treten würde.

Wenn wir hier im „Armenpfleger“ diese neue Jugendrechtspflege-Gesetzgebung erwähnen, so geschieht es, weil neben den Art. 44—46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 der Art. 89 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 18. November 1897 aufgehoben wird, der lautet:

„Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.“

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Verjorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des Art. 88 die geeigneten Maßnahmen anordnet.

Ist eine solche Maßnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.“

Das bernische Gesetz unterscheidet, wie der schweizerische Entwurf, zwischen Kindern und Jugendlichen und zieht die Altersgrenze mit dem vollendeten 15. Altersjahre (wie in Art. 89). Bei Kindern zwischen 6 und 15 Jahren ist eine Bestrafung nach Strafgesetz und eine Strafverfolgung nach Strafprozeßrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Maßnahmen sind: 1. ein strenger Verweis und eine Ermahnung,

womit eine zeitliche bis auf ein Jahr sich erstreckende Ueberwachung durch eine vertrauenswürdige Person verbunden werden kann, die dem Jugendanwalt, resp. dem Jugendamt unterstellt wird. 2. Versorgung des Kindes in einer Familie oder einer Erziehungsanstalt, wenn das Kind verwahrloht ist oder seine Entwicklung durch die bestehenden Verhältnisse als gefährdet erscheint; diese Maßnahme kann verbunden werden mit dem Antrag an die Vormundschaftsbehörde auf Entziehung der elterlichen Gewalt. 3. geeignete besondere Behandlung, wenn das Kind einer solchen bedarf (Schwachsinn u. ä.). Den Jugendlichen im Alter von 15—18 Jahren gegenüber sind folgende Maßnahmen und Strafen anwendbar: 1. Verweisung des Jugendlichen zur Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt, im Minimum ein Jahr. 2. Einweisung in eine Korrekptionsanstalt, wenn der Jugendliche so verdorben ist, daß er in eine Erziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann. (Solange die Spezialanstalt nicht existiert, wird sie in Witzwil vollzogen.) 3. Stellung des Jugendlichen unter Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme, eine bewußte Abweichung gegenüber den eidgenössischen Entwürfen, wobei der Richter je nach dem Verhalten des Jugendlichen die Maßregel immer wieder ändern, d. h. verschärfen kann. 4. Besondere Maßnahmen für anormale Jugendliche (Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder besondere Ueberwachung). 5. Bestrafung mit Verweis oder Buße bis zu Fr. 100.—

Zur Durchführung des Verfahrens schafft das Gesetz zwei neue Organe, das kantonale Jugendamt und die Jugendanwaltschaft; dazu werden die ordentlichen Strafgerichte mit Ausschluß der Geschworenengerichte als urteilende Instanzen für die Jugendlichen beibehalten. Die Mitwirkung der Frauen wird nicht ausdrücklich festgelegt, ist aber nicht zu entbehren. Das Gesetz hebt übrigens in Art. 5, Abs. 4 hervor, daß die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschaftsbehörden vorbehalten bleiben. Soweit letztere in Frage kommen, werden die Organe der Jugendrechtspflege nicht in den Fall kommen, selbständig zu verfügen oder zu entscheiden, sondern sie haben die entsprechenden Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen (Art. 4, Ziffer 4, Art. 16, Abs. 2, Art. 19, Abs. 2). Endlich sei hervorgehoben, daß das kantonale Jugendamt ein Register über alle gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Maßnahmen und Strafen führt, und daß nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung die Aufnahme derselben in das Strafregister ausgeschlossen ist.

Wir verweisen im übrigen auf die Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat, diejenige des Großen Rates an das Berner Volk vom März 1930 und die verschiedenen Aufsätze, so vor allem denjenigen von Prof. Dr. Ph. Thormann im 1. Heft des 45. Jahrgangs (1931) der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“, die uns zur Benutzung vorlagen. A.

— Der Begriff des „Versorgten“.

„I. Zu den „Versorgten“ im Sinne der Praxis kann eine Person nicht gerechnet werden, sofern sie erwerbsfähig ist.

II. Die Bezahlung der Umzugskosten durch die Gemeinde stellt keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung dar, sofern einwandfrei nachgewiesen ist, daß der Wegzug der betreffenden Person aus der Gemeinde aus freien Stücken erfolgte.“

(Entscheid des Regierungsrates vom 3. Dezember 1930.)

Motive:

1. Am 1. Mai 1930 erteilte die Ortspolizeibehörde von R. dem G. G. einen Abschlag, als er seine Schriften in der Gemeinde R., in welche er eingezogen war, hinterlegen wollte. Die Beschwerdebeflagte führte als Begründung für ihre Abwei-

fung an, das Ehepaar G. sei durch Organe der Stadtverwaltung in der Gemeinde A. versorgt worden, nachdem es vorher schon längere Zeit durch die Gemeinde B. unterstützt worden sei. Vom Januar bis März 1930 habe sich der Ehemann im Erholungsheim M. aufgehalten. Für die Kosten sei die Direktion der sozialen Fürsorge auf gekommen. Sie habe für die gleiche Zeit den Mietzins bezahlt und Gutsprache für die notwendigsten Nahrungsmittel geleistet. Schließlich habe B. auch die Umzugskosten nach der Wohnung in der Gemeinde A. bezahlt. Diese Wohnung habe G. auf Empfehlung der sozialen Fürsorge in B. erhalten. Darin und in der Bezahlung der Umzugskosten sei eine Abschiebung zu erblicken, welche einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung im Sinne des Art. 117 des A. u. N. G. gleichkomme.

2. Zu prüfen ist vorerst, ob es sich bei dem Ehepaar G. — Kinder sind keine vorhanden — um Versorgte im Sinne der bisherigen Rechtsprechung handelt. Als solche gelten, wie die untere Instanz zutreffend feststellt, Personen, die sich in einem Zustande befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht und die in solchen Verhältnissen nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Daß es sich in unserm Falle um solche Versorgte handelt, ist durch die Beschwerdebeklagte nicht bewiesen und auch sonst in keiner Weise festgestellt worden. Deswegen allein, daß Personen vorübergehend unterstützt werden müssen, weil sie während kurzer Zeit wegen Verdienstlosigkeit und Erholungsbedürftigkeit nicht den nötigen Unterhalt finden, kann von einer Versorgung im angeführten Sinne jedenfalls nicht gesprochen werden. Ernst G. gilt seit Beendigung seines Erholungsaufenthaltes nach ärztlichem Gutachten wieder als erwerbsfähig. Aber auch eine mangelnde Erwerbsfähigkeit würde nach mannigfachen frühern Entscheiden die Möglichkeit der Wohnsitzbegründung nicht ausschließen.

3. Im übrigen ist zu untersuchen, ob die Gemeinde B. durch ihre Vermittlung einer Wohnung in der Gemeinde A. und durch die Bezahlung der Umzugskosten die gesetzliche Ordnung im Sinne des Art. 117 A. u. N. G. umgangen hat. Von einer solchen könnte im vorliegenden Falle gesprochen werden, wenn nachgewiesen wäre, daß B. den G. aufgefordert oder ersucht hat, nach A. zu ziehen, wo sie ihm eine Wohnung besorgen wolle und wofür sie ihm dann die Umzugskosten bezahle. Eine solche Handlung käme einer Abschiebung gleich. Nach den aktenmäßigen Feststellungen liegen die Dinge jedoch anders. G. hat sich aus eigenem Willen in der Gemeinde A. um die Wohnung beworben und hat, als man sie ihm auf der städtischen Liegenschaftsverwaltung nicht geben wollte, die Vermittlung der städtischen sozialen Fürsorge ebenfalls aus eigener Entschliebung in Anspruch genommen. Aus diesem Vorgehen und darin, daß ihm nachher auch die Umzugskosten bezahlt wurden, kann nicht gefolgert werden, daß die Gemeinde B. den Umzug veranlaßt habe. Damit fällt aber auch der Vorwurf der Umgehung der gesetzlichen Ordnung dahin. Ein gesetzwidriges Verhalten der Gemeinde B. ist nirgends dargetan.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1931, Heft 1.)
